

Satzung

beschlossen vom Bundesverbandstag in Bremen am 14.3.2015

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Fahrgastverband PRO BAHN e. V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Verbandes ist die Verbraucherberatung sowie die Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung der Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Information über ihre Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (z. B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.

(2) Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Fachexkursionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten, um damit jedermann die Gelegenheit zu geben, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, vor allem auf der Schiene und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(3) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge und soziale Einrichtung wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist wirtschaftlich unabhän-

gig und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Eine pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Landesverbände

(1) Der Verband verwirklicht seine Zwecke und Ziele auf regionaler Ebene durch in das Vereinsregister eingetragene Landesverbände und deren Gliederungen. Die Entscheidung über die Einrichtung rechtlich selbstständiger Gliederungen treffen die Landesverbände in eigener Verantwortung.

(2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband verpflichtet die Landesverbände zur Führung des Namensbestandteils PRO BAHN sowie zur Verwendung des Vereinssymbols.

(3) Die Satzungen der Landesverbände müssen mit der Satzung des Bundesverbandes in Einklang stehen. Satzungsänderungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Über Verletzungen des Einklangs mit der Bundessatzung entscheidet das Schiedsgericht.

(4) Bei den persönlichen Mitgliedern der Landesverbände richtet sich deren Zuordnung nach deren Erstwohnsitz. Bei juristischen Personen und Körperschaften richtet sie sich nach deren Sitz. Auf Wunsch kann sich ein Mitglied einem anderen Landesverband zuordnen lassen. Ein Wechsel der Zuordnung wird hinsichtlich des Stimmrechts und des Beitrages nur zum Jahresanfang wirksam.

(5) Natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland ordnen sich einem der Landesverbände zu oder werden zugeordnet. Im letzteren Fall wird der betreffende Landesverband durch Los ermittelt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Bundesverband hat Landesverbände als Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Natürliche Personen sind Mitglieder der Landesverbände.

(3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Verbandes ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

(4) Der Bundesverbandstag kann Mitglieder der Landesverbände, die sich in herausragender Weise für den Verband verdient gemacht haben, einvernehmlich mit dem jeweiligen Landesverband zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(5) Der Bundesverbandstag kann aus gleichem Grund wie zu Absatz 4 Ehrenvorsitzende ernennen.

(6) Ehrenvorsitzende können in Absprache mit dem Bundesvorstand den Verband nach außen vertreten und dürfen an den Gremien des Bundesverbandes mit Ausnahme des Schiedsgerichtes beratend teilnehmen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Landesverbände werden auf schriftlichen Antrag nach Beschluss des Bundesverbandstags Mitglied des Bundesverbandes.

(2) Juristische Personen und Körperschaften werden Fördermitglied durch Beschluss des Bundesvorstandes.¹

(3) Die Mitgliedschaft von Landesverbänden endet durch schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von einem Jahr. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet

- a) mit Auflösung oder Aufhebung einer juristischen Person,
- b) durch schriftlichen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

(4) Bei Beitragsrückstand von Fördermitgliedern des Bundesverbandes von mehr als einem Jahresbeitrag oder wenn zweimal erfolglos gemahnt worden ist, kann durch den Bundesverband der Ausschluss vorgenommen werden.

(5) Landesverbände können bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Pflichten mit Zweidrittelmehrheit des Bundesverbandstags mit Sanktionen belegt oder ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch binnen vier Wochen beim Schiedsgericht möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Sitz und Stimme im Verband.

(2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband berechtigt die Landesverbände, durch ihre Organe am gesamten inhaltlichen Verbandsgeschehen des Bundesverbandes teilzunehmen und an die Organe des Bundesverbandes Anträge zu stellen.

(3) Im Falle eines Austritts oder Ausschluss eines Landesverbandes gründet der Bundesverband einen neuen Landesverband und bestimmt einen Übergangsvorstand, der bis zu einer Mitgliederversammlung, die binnen 6 Monaten durchzuführen ist, die Geschäfte des Landesverbandes kommissarisch führt. Der Bundesverband und der kommissarische Landesvorstand haben das Recht, die ursprünglichen Mitglieder des Landesverbandes anzuschreiben und einen Wechsel in den neuen Landesverband anzubieten.

¹ Dieser Absatz wurde zwar auf dem Bundesverbandstag 2015 beschlossen, konnte aber vom Registergericht in dieser Form nicht eingetragen werden. Dies soll mit einer Anpassung auf dem folgenden Bundesverbandstag nachgeholt werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Bundesverband verpflichtet die Landesverbände, den Mitgliedern des Bundesvorstands Anwesenheits- und Rederecht auf allen Veranstaltungen zu gewähren.

(5) Die Mitgliedschaft im Bundesverband verpflichtet die Landesverbände, die Verwaltung und den Einzug der Beiträge ihrer Mitglieder, die natürliche Personen sind, durch den Bundesverband durchführen zu lassen. Der Bundesverband ist zugleich verpflichtet, diese Mitgliederverwaltung durchzuführen.

§ 8 Beiträge

(1) Die Beitragshöhe für Mitglieder, auch die der Landesverbände, werden bundeseinheitlich durch den Bundesverbandstag in Form einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Der Bundesverbandstag beschließt über die Verteilung des Beitrags. Er legt die Höhe des Bundesverbandsanteils der Mitglieder, welche natürliche Personen sind, fest. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Bundesverbandstag,
- b) der Bundesausschuss,
- c) der Bundesvorstand,
- d) das Schiedsgericht.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Für alle Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(2) Für die Wahl mehrerer gleicher Ämter kann die gebündelte Einzelwahl angewandt werden.

(3) Für Abstimmungen zur Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(4) Alles weitere ist in einer Wahlordnung zu regeln.

§ 11 Bundesverbandstag

(1) Der Bundesverbandstag nimmt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung des Bundesverbandes wahr und ist dessen höchstes Organ.

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände nehmen am Bundesverbandstag beratend teil, soweit sie nicht selbst Delegierte sind.

(3) Der Bundesverbandstag hat folgende Hauptaufgaben:

- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- c) die Kontrolle der Arbeit des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes,
- d) die Entlastung des Bundesvorstandes,
- e) die Beschlussfassung über die Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- g) die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- h) die Beschlussfassung über die Schiedsordnung,
- i) die Wahl des Bundesvorstandes und des Schiedsgerichts sowie der Kassenprüfer.

(4) Jeder Landesverband erhält für die ersten angefangenen 100 Mitglieder zwei Delegierte und jeweils pro angefangene weiterer 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgeblich für die Mitgliederzahl sind die Mitglieder, welche natürliche Personen sind und dem Landesverband jeweils zum 1. Januar des Jahres angehören.

(5) Die Landesverbände haben die Liste der Delegierten des Bundesverbandstages spätestens sechs Wochen vor Durchführung zu melden. Sind für den jeweiligen Bundesverbandstag keine Delegierten eines Landesverbandes gemeldet, kann aus diesem keine stimmberechtigte Teilnahme am Bundesverbandstag erfolgen.

(6) Das Wahlverfahren und die Amtszeit der Delegierten richten sich nach der Satzung des jeweils betroffenen Landesverbandes.

(7) Der Bundesverbandstag ist mindestens einmal jährlich durch den Bundesvorstand schriftlich oder per Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, vier Wochen vor seiner Durchführung (maßgeblich ist das Datum der Absendung) einzuberufen.

(8) Der Bundesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Auf Antrag von einem Drittel der Delegierten oder drei Landesverbänden (wenn sie ein Drittel der Delegierten repräsentieren) oder eines Organs des Bundesverbandes ist ein außerordentlicher Bundesverbandstag binnen vier Monaten einzuberufen.

(10) Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen finden nicht statt.

(11) Beschlüsse des Bundesverbandstages werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und den Protokollführern zu unterzeichnen.

§ 12 Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss ist das Entscheidungsorgan zwischen den Bundesverbandstagen.

(2) Der Bundesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Bundesverbandes zu grundsätzlichen verkehrspolitischen Fragen und Entscheidungen sowie zu Aktionen vor und sorgt für

ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen und verabschiedet den Haushaltsplan.

(3) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt den Rahmen für die Arbeit des Bundesvorstandes.

(4) Der Bundesausschuss besteht aus je einem Mitglied der Landesvorstände und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

(5) Jeder Landesverband hat nach der Zahl seiner Mitglieder zwischen einer und vier Stimmen im Bundesausschuss, welche einheitlich abgegeben werden müssen. Landesverbände bis zu 199 Mitgliedern haben eine Stimme, bis zu 499 Mitgliedern zwei Stimmen, bis 1499 Mitgliedern drei Stimmen, ab 1500 Mitgliedern vier Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf andere Landesverbände und den Bundesvorstand sind ausgeschlossen. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat eine Stimme, deren Übertragung nur auf andere Mitglieder des Bundesvorstandes zulässig ist.

(6) Der Bundesausschuss wählt einen Vorsitzenden, welcher nicht Mitglied des Bundesvorstandes ist, und einen Stellvertreter, welcher dem Bundesvorstand angehört. Bis zur Wahl übernimmt der Bundesvorstand kommissarisch den Vorsitz.

(7) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren.

(8) Auf Antrag von drei Landesverbänden, welche mindestens ein Drittel der Stimmrechte im Bundesausschuss repräsentieren, oder eines Organs des Bundesverbandes ist ein außerordentlicher Bundesausschuss binnen sechs Wochen einzuberufen.

(9) Der Koordinator Facharbeit, Fachreferenten des Bundesverbandes, Leiter der Fachausschüsse und der Fachgruppen des Bundesverbandes, Ehrenvorsitzende und Vorstandsmitglieder der Landesverbände können beratend teilnehmen.

(10) Der Bundesausschuss berichtet dem Bundesverbandstag.

§ 13 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn rechtlich und politisch nach außen. Er agiert im Rahmen der Beschlüsse des Bundesverbandstages sowie des Bundesausschusses und berichtet diesen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören an:

- a) der Bundesvorsitzende,
- b) bis zu drei gleichberechtigte stellvertretende Bundesvorsitzende,
- c) der Bundesschatzmeister.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind für den Bundesverband einzeln im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesausschusses einen Geschäftsführer bestellen und diesem Aufgaben und Vollmachten übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesverbandstag für zwei Jahre gewählt.
- (7) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Facharbeit

- (1) Zur fachlichen Arbeit des Bundesverbandes und zur Unterstützung der Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen die in den Absätzen (4), (5) und (6) beschriebenen Institutionen.
- (2) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung „Facharbeit“ regeln, welche vom Bundesausschuss zu beschließen ist.
- (3) Die Fachreferenten, Fachausschüsse und Fachgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Bundesausschuss vor einer möglichen Veröffentlichung zur Genehmigung vor.
- (4) Fachreferenten
 - a) Fachreferenten leisten fachliche Arbeit in begrenzten Bereichen, die nicht durch Fachausschüsse und Fachgruppen abgedeckt sind. Fachreferenten werden durch den Bundesausschuss berufen und abberufen.
 - b) Sie können den Verband für ihren Bereich in Absprache mit dem Bundesvorstand nach außen vertreten.
 - c) Der Bundesvorstand kann vorläufige Fachreferenten einsetzen.
- (5) Fachausschüsse
 - a) Fachausschüsse leisten zu festgesetzten Themenbereichen dauerhafte fachliche Arbeit. In ihnen können alle natürlichen Mitglieder der Landesverbände mitarbeiten. Fachausschüsse werden durch den Bundesausschuss eingesetzt und aufgelöst.
 - b) Jeder Fachausschuss hat eine Leitung. Diese koordiniert die Arbeit, wird in der konstituierenden Sitzung durch die Anwesenden gewählt und durch den Bundesausschuss bestätigt. Die Wahl und die Bestätigung müssen zu Beginn jeder Amtszeit des Bundesvorstandes erfolgen.
 - c) Die Leitung kann in Absprache mit dem Bundesvorstand den Verband für ihren Arbeitsbereich nach außen vertreten.
 - d) Fachausschüsse haben ein Antragsrecht für den Bundesausschuss und den Bundesverbandstag.
- (6) Fachgruppen

- a) Fachgruppen erfüllen thematisch begrenzte Arbeitsaufträge. Fachgruppen werden vom Bundesausschuss eingesetzt und aufgelöst. Fachgruppen haben einen Leiter, der vom Bundesausschuss für maximal zwei Jahre gewählt wird.
- b) Der Bundesvorstand kann vorläufige Fachgruppen einsetzen.

§ 15 Mitwirkung auf internationaler Fachebene

- (1) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch auf europäischer Ebene wahr. Das kann auch durch die Mitwirkung in entsprechenden Dachverbänden und Gremien erfolgen.
- (2) Der Bundesausschuss wählt hierfür Vertreter.

§ 16 Kassenprüfer

Der Bundesverbandstag wählt für die Amtszeit des Bundesvorstandes drei Kassenprüfer aus drei verschiedenen Landesverbänden, welche nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Der Bundesverbandstag wählt für die Dauer der Amtszeit des Bundesvorstandes ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die aber allesamt nicht Angehörige des Bundesvorstandes oder eines Landesverbandsvorstandes sein dürfen.
- (3) Das Mitglied, welches von den vier weiteren Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wird, ist Stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Wählbar zum Schiedsgericht sind alle natürlichen Mitglieder der Landesverbände.
- (5) Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Schiedsgerichts wird auf der nächstfolgenden Bundesausschusssitzung eine Ergänzungswahl vorgenommen. Die Nachwahl gilt nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (7) Das Schiedsgericht wird auch auf der Ebene der Landesverbände tätig, wenn deren Satzungen dies vorsehen oder wenn auf diesen Ebenen kein Schiedsgericht besteht.
- (8) Das Nähere regelt eine Schiedsordnung.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Bundesverbandstag.

(2) Der Bundesverbandstag wird zur Beratung über eine Auflösung nur dann einberufen, wenn sich zuvor in einer Sitzung des Bundesausschusses drei Viertel der Stimmrechte für einen entsprechenden Antrag ausgesprochen haben.

(3) Bei dem Bundesverbandstag, welcher über die Auflösung des Verbandes beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden. Sind weniger als 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend, so kann frühestens acht Wochen später ein neuer Bundesverbandstag die Auflösung mit drei Viertel der Anwesenden beschließen, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und die Förderung der Volksbildung.

§ 19 Geschäftsjahr und Inkrafttreten

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg nach Beschlussfassung durch den Bundesverbandstag in Bremen am 14.03.2015 in Kraft und ersetzt die alte Satzung vom 21.03.1992 in der Fassung vom 29.03.2012.